

# Amtliche Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden **Averlak, Brickeln, Buchholz, Burg (Dithm.), Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn** und **Süderhastedt** haben sich nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die zuständige Behörde ist das Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann daher innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Postfach 46, 25710 Burg (Dithmarschen), oder Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen) erhoben werden.

Burg (Dithmarschen), den 02.01.2019

Amt  
Burg-St. Michaelisdonn  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Strufe